Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBI. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBI. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 15. Oktober 2018 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung wird empfohlen, das im Dossier der Kommission für Provenienzforschung "Raoul Fernand Jellinek-Mercedes" (08/2018) behandelte Werk

 Rémond de Saint-Marde, Reflexion sur l'opera Neaulme, 1741, Le Haye Signatur Dr 578a

aus der Fachbibliothek Theater-, Film- und Medienwissenschaft der Universität Wien an die Rechtsnachfolger_innen von Todeswegen nach Raoul Fernand Jellinek-Mercedes zu übereignen

BEGRÜNDUNG

Dem Beirat liegt das oben genannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor. Aus diesem ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

Raoul Fernand Jellinek-Mercedes (1888-1939) lebte in Baden bei Wien und besaß bedeutende Sammlungen von Gemälden und Musikalien sowie eine große Bibliothek. Er wurde als Jude vom NS-Regie verfolgt und gezwungen, seine Sammlungen zu veräußern. Am 10. Februar 1939 nahm er sich in Baden das Leben.

Auch wenn sich der konkrete Weg seiner Bibliothek nicht nachvollziehen lässt, wurden im Zuge der Provenienzforschung in Bibliotheken in Essen, Leipzig, Hamburg, Speyer, Berlin, Rostock, Dresden und Bonn sowie in der Bibliothek der Medizinuniversität Wien Bücher von Raoul Fernand Jellinek-Mercedes gefunden und restituiert.

Auch das hier gegenständliche Werk trägt das Exlibris "Dem Fernand Jellinek-Mercedes sein Buch" und steht im Eigentum des Bundes. Die Umstände des Erwerbs lassen sich zwar nicht feststellen, doch liegt nahe, dass das Werk aus dem Antiquariatshandel im Zuge des Aufbaues des im Jahr 1943 gegründeten Zentralinstituts für Theaterwissenschaft erworben wurde. Durch den Institutsleiter Heinz Kindermann sind in den zwei Jahren zwischen der

Gründung des Instituts und dem Ende des NS-Regimes etwa 30.000 Bände erworben worden.

Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz können Objekte aus dem Eigentum des Bundes, die Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946, BGBl. Nr. 106/1946, waren, an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden. Wie der Beirat bereits mehrfach unter Bezug auf die einschlägige Rechtsprechung der Rückstellungskommission feststellte, sind einschlägige Rechtsgeschäfte von Personen, die dem Kreis der Verfolgten zuzurechnen sind, grundsätzlich als nichtig im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetzes 1946 zu beurteilen.

Im vorliegenden Fall kann zwar nicht festgestellt werden, durch welches konkrete Rechtsgeschäft bzw. durch welche konkrete Rechtshandlung das Werk Raoul Fernand Jellinek-Mercedes entzogen wurde. Da das Werk jedoch durch das Exlibris Raoul Fernand Jellinek-Mercedes eindeutig zugeordnet ist, dieser zum Kreis der verfolgten Personen zählt und das damalige Zentralinstitut für Theaterwissenschaft große Erwerbungen tätigte, ist jedenfalls ein nichtiges Rechtsgeschäft bzw. eine nichtige Rechtshandlung anzunehmen.

Der Beirat kommt daher zu dem Ergebnis, dass der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z. 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt ist und daher dem zuständigen Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Übereignung des Werkes aus dem Eigentum des Bundes an die Rechtsnachfolger_innen von Todeswegen nach Raoul Fernand Jellinek-Mercedes zu empfehlen ist.

Wien, am 15. Oktober 2018

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)
Mitglieder:

Ministerialrat Dr. Peter SEITZ

Ministerialrätin Dr. Ilsebill BARTA

Rektorin Mag. Eva BLIMLINGER

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Hofrat d VwGH Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R. Dr. Peter ZETTER